

Bebauungsplan „Fliegerhorst, 1. Änderung“ Nr. 240.1

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 20.02.2023 bis 24.03.2023)

	Träger öffentlicher Belange	Stellung. vom	Hinweise Anregungen Bedenken
01	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	15.03.2023	Hinweis
02	Regierungspräsidium Stuttgart Straßenwesen und Verkehr	06.03.2023	nein
03	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	21.03.2023	nein
04	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	31.03.2023	Hinweis
05	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart	24.02.2023	Hinweis
06	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest	20.03.2023	Hinweis
07	Stadwerke Crailsheim GmbH	24.03.2023	Hinweis
08	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH		
09	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe		
10	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	20.02.2023	nein
11	terraneis bw GmbH	17.02.2023	nein
12	Deutsche Telekom Technik GmbH		
13	unitymedia Kabel BW		
14	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	21.03.2023	nein
15	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	28.02.2023	nein
16	Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH		
17	Gemeindeverwaltung Frankenhardt Rathaus Gründelhardt		
18	Gemeindeverwaltung Satteldorf		
19	Gemeindeverwaltung Stimpfach		
20	Gemeindeverwaltung Kreßberg	10.03.2023	nein
21	Gemeindeverwaltung Fichtenau	29.07.2023	nein
22	Stadtverwaltung Ilshofen		
23	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst		
24	Stadtverwaltung Vellberg		

kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich

Öffentliche Auslegung vom 20.02.2023 bis 24.03.2023

Es wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Bürgerschaft vorgebracht.

1.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 15.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht werden weiterhin keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wurden, wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplanverfahren, keine Bedenken gegenüber dem Änderungsbebauungsplan geäußert. Insofern wird der Änderungsbebauungsplan als nicht raumbedeutsam eingestuft.</p>

4.1 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt

Stellungnahme vom 31.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Der gesamte Geltungsbereich stellt im Siedlungs- und Gewerbebereich eine hohe und seltene Biodiversität dar. Der Standort bietet eine besondere Habitat- und Artenvielfalt an, die im Siedlungs- und Gewerbebereich als Trittsteinbiotop und als Verbundlinie zum Offenland bietet. Vor dem Hintergrund des sukzessiven Verlustes solcher Struktur- und artenreichen Flächen gilt es diese zu erhalten und zu pflegen.</p> <p>Insbesondere die östlichen und nördlichen Gehölzgruppen, die eine hohe Artenvielfalt aufweisen, sind durch eine dauerhafte Pflanzbindung im Bestand zu sichern. Das dargestellte Pflanzgebot stellt keinen ökologischen Ersatz für die bestehende Vegetationsstruktur dar.</p> <p>Der östliche Lebensraum im Plangebiet weist eine mittelgroße Population an Zauneidechsen auf. Diese gilt es zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG in die benachbarten nördlichen Retentionsflächen zu vergrämen. Für eine eindeutige Nachvollziehbarkeit sind die neuen Habitate kartografisch darzustellen und in Abstimmung mit der UNB als Fläche sicherzustellen. Das Ersatzhabitat ist vor der Vergrämung durch entsprechende Maßnahmen wie Steinhaufen, Sandlinsen, Gehölzpflanzungen aufzuwerten und dauerhaft zu pflegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, der Anregung jedoch nicht gefolgt. Um eine optimale Ausnutzung des Baugrundstückes zu ermöglichen, wird auf eine Pflanzbindung verzichtet. Grundsätzlich kann mit der Bebauungsplanänderung eine Nachnutzung der brach liegenden Fläche, bei gleichzeitiger Schonung bislang un bebauter Flächen im Außenbereich, ermöglicht werden. Ferner gelten, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB handelt, Eingriffe die auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, bereits vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Eine Verpflichtung den Verlust den Vegetationsbestandes auszugleichen besteht insofern nicht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Festsetzung zur Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im Textteil des Bebauungsplanes (Teil 1 - Planungsrechtliche Festsetzungen, Punkt H - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) getroffen.</p>

Vergrämungsmaßnahmen Zauneidechse:

Sobald die Zauneidechsen mobil sind was ungefähr ab Ende April bei geeigneten Wetterbedingungen gegeben ist, gilt es den Lebensraum unattraktiv zu gestalten. Dies gelingt in den Versteckmöglichkeiten entfernt werden, Gehölze gerodet und häufig gemäht wird. Dies sollte von innen nach außen erfolgen um den Reptilien die Flucht zu ermöglichen. Um eine Rückwanderung zu verhindern, ist der Eingriffsbereich mit einem Folienzaun bis zum Beginn der Baumaßnahmen abzutrennen.

Brutvögel:

Nach aktueller Rote Liste ist die kartierte Türkentaube in der Vorwarnliste. Dadurch ist die Art Planungsrelevant und im Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG. Hierfür sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.

Eine ökologische Baubegleitung ist durch eine fachkundige Person durchzuführen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist nach Abschluss der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ein Bericht an die UNB ohne Aufforderung zu übersenden.

Das Gelände besticht durch eine hohe Insektenvielfalt, diese gilt es auch im dauerhaften Betrieb zu erhalten daher weisen wir darauf hin die Beleuchtung insektenfreundlich zu gestalten und im Textteil festzusetzen.

Vergrämungsmaßnahmen Zauneidechse

Wird zur Kenntnis genommen. Die Vergrämung der Zauneidechsen ist innerhalb des Plangebiets möglich. Die Umsetzung der erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen obliegt der Eigentümer*in. Diese hat im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einen Nachweis über die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen. Die Stellungnahme des Landratsamts wurde an die Eigentümer*in weitergeleitet.

Brutvögel

Wird zur Kenntnis genommen. Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind Maßnahmen im Textteil des Bebauungsplanes (Teil 1 - Planungsrechtliche Festsetzungen, Punkt H - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) festgesetzt. Diese umfassen die Gehölzrodung und Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit (von Anfang März bis Ende September).

Wird zur Kenntnis genommen. Die Pflicht zur Durchführung einer ökologischen Baubegleitung ist im Textteil des Bebauungsplanes (Teil 1 - Planungsrechtliche Festsetzungen, Punkt H - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) festgesetzt. Die Pflicht obliegt der Eigentümer*in.

Wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung zu insektenfreundlicher Außenbeleuchtung ist im Textteil des Bebauungsplanes (Teil 1 - Planungsrechtliche Festsetzungen, Punkt H - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) aufgeführt.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Bereits im Jahr 2016 wurde mit dem Schallgutachten S16660_SIS vom 18.07.2016 das Gelände schalltechnisch vom Ingenieurbüro rw bauphysik untersucht. In der damaligen Untersuchung wurde Konflikte zwischen geplanter Bebauung und prognostizierten Immissionswerten, hier vorwiegend durch Verkehrslärm, aufgezeigt.

Mit Schreiben vom 08.12.2021, Berichtsnummer S1660_SIS_02, wurde von Seiten des Ingenieurbüro rw bauphysik die Prognose von 18.07.2016 hinsichtlich der geänderten Immissionsorte erörtert. Hier werden u.a. Orientierungswerte für Schulen aufgezeigt. Diese liegen nach dem Berliner Leitfadens Lärmschutz (2017) bei einem Orientierungswert von 55 dB(A). Ebenso wird darauf hingewiesen, das Schulgebäude als Riegelbau so zu planen, dass beruhigte Innenhofbereich geschaffen werden.

Von Seiten des Immissionsschutzes wird, wie im Schallgutachten vom 18.07.2023 unter Nr. 12 aufgeführt, die Einteilung von Schutzzonen vorgeschlagen. Bei diesen sind in Abhängigkeit von den Überschreitungen des Verkehrslärms, besondere Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes, unter Berücksichtigung des Schallgutachtens S16660_SIS vom 16.07.2016 i.V.m. der Ergänzung S16660_SIS_02 vom 08.12.2021 des Ingenieurbüros rw bauphysik, keine grundsätzlichen Bedenken.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte ist von der Eigentümer*in im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Eine entsprechende Festsetzung ist im Textteil des Bebauungsplans unter Teil 1 (Planungsrechtliche Festsetzungen) Punkt J (Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen sowie die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen) getroffen. Überdies wurde die Stellungnahme des Landratsamts an die Eigentümer*in weitergeleitet.

Wird zur Kenntnis genommen.

[Die Stellungnahme des Landratsamts bezieht sich auf die Stellungnahmen des Büros rw Bauphysik vom 18.07.2016 und 08.12.2021. Bei den abweichenden Daten handelt es sich offensichtlich um Schreibfehler.]

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:

Altenmünster Bach - G.II.O.- von wasserwirtschaftlicher Bedeutung

Oberflächengewässer

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.

Wird zur Kenntnis genommen. Der Altenmünster Bach verläuft außerhalb des Plangebiets und wird durch die Planung nicht tangiert.

<p>Hinweis: Gemäß der Vorsimulation der Starkregengefahrenkarte, im Zuge des Projekts „Starkregenrisikomanagement Crailsheim“, kann es in einigen Bereichen des Bauleitplans bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen zu Überflutungstiefen von bis zu 50 cm kommen (siehe Anhang: „Ausschnitt aus der Starkregengefahrenkarte – Vorsimulation“ des Ingenieurbüros CDM Smith Consult GmbH). Wir bitten Sie darum, potentielle Bauherren in diesen Bereichen frühzeitig über die Starkregengefährdung zu informieren. Bauvorhaben in diesen Bereichen sollten starkregensicher bzw. an Starkregen angepasst ausgeführt werden. Strategien aus dem Hochwasserschutz können auch für die Starkregenfürsorge herangezogen werden. Dazu wird auf die Hochwasserschutzfibel des Bundes verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die Eigentümer*in weitergeleitet.</p>
<p>Amt für Mobilität: Wir haben keine Bedenken gegen o.g. Planung.</p> <p>Aus Sicht des Radverkehrs wird darauf hingewiesen, dass für eine ausreichende Anzahl von Fahrradabstellanlagen – auch für Lastenräder und Kinderräder gesorgt werden soll. Optimal sind Fahrradabstellanlagen, bei denen der Rahmen angelehnt und auch angeschlossen werden kann. In der FGSV-Schrift Hinweise zum Fahrradparken finden sich Grundlagen zur Bedarfsermittlung. Die neue FGSV-Schrift EKlima 2022 (Erreichung der Klimaziele) weist darauf hin, dass zukünftig von einer höheren Nachfrage nach umweltfreundlichen Verkehrsmitteln auszugehen ist. Dies sollte sich auch an der Zahl der Fahrradabstellanlagen widerspiegeln. Weitergehende erste Hinweise zum Thema Parken von Lastenrädern liefern aktuelle Forschungsvorhaben wie z. B. von der FH Erfurt: https://www.wohin-mit-dem-lastenrad.de/</p> <p>Es wird weiterhin angeregt zu prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none">• von den Wohngebieten sichere, ausreichend breite und attraktive Fußwege zu der Einrichtung bestehen• auf dem Weg ggf. zusätzliche Querungshilfen sinnvoll bzw. erforderlich sind und• ob ggf. Radschutzstreifen auf der Fahrbahn markiert werden können / sollten (Verkehrsmengen / Fahrbahnquerschnitt).	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen sowie an die Eigentümer*in weitergeleitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geprüft.</p>

Untere Gesundheitsbehörde:

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, daß bei allen Maßnahmen, welche die öffentliche Trinkwasserversorgung umfassen, immer die aktuell, allgemein anerkannten Regeln der Technik zu befolgen sind. Außerdem ist das Wasserversorgungsunternehmen anzuhören. Eine Stellungnahme zu geplanten Erweiterungen von Gemeinshafteinrichtungen o. ä. wird auf Antrag separat erfolgen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5.1 Eisenbahn-Bundesamt

Stellungnahme vom 24.02.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,• das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,• die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B -Plan.</p>	<p><u>Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplanverfahren (Datum 22.09.2020) vorgebracht und wie folgt behandelt:</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Flächen für den Bahnbetrieb oder Bahnanlagen werden durch die Planung nicht berührt. Das geplante Baugebiet wird durch die Flurstücke Nr. 2409/11 und 2409/13 bzw. 2409/16 von den Flächen der Eisenbahn des Bundes getrennt. Die Entfernung zwischen den Flächen der Eisenbahn des Bundes und Plangebietsgrenze beträgt im Minimum ca. 15,0 m.</p>

6.1 Deutsche Bahn AG

Stellungnahme vom 20.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p><u>Ergänzung zur Stellungnahme vom 24.09.2020:</u></p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p>	<p><u>Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wurden bereits teilweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplanverfahren (Datum 24.09.2020) vorgebracht und wie folgt behandelt:</u></p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in den Textteil, Abschnitt II (Hinweise), unter Punkt J (Umfeld von Bahnanlagen) übernommen.</p> <p>Durch die Entfernung zwischen der geplanten Bebauung und den Flächen der Deutschen Bahn AG sowie des dichten Vegetationsbestandes auf Flurstück Nr. 2409/13 kann eine Blendwirkung weitgehend ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Abwägung der Ergänzung:</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die Eigentümer*in weitergeleitet.</p>

7.1 Stadtwerke Crailsheim GmbH

Stellungnahme vom 24.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><u>Stromversorgung:</u> Der o.g. Bereich des Bebauungsplans ist niederspannungsseitig erschlossen. Sollte eine energieintensive Bebauung stattfinden kann eine kundenseitige Trafostation und/oder Netzverstärkungsmaßnahmen notwendig werden. Die Einspeisung von selbsterzeugter elektrischer Energie ist begrenzt möglich. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Stadtwerken ist zwingend erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Stadtwerke Crailsheim GmbH wurde an die Eigentümer*in weitergeleitet. Die Beachtung dieser sowie der nachfolgenden Hinweise liegt in der Zuständigkeit der Eigentümer*in.</p>
<p><u>Wasserversorgung:</u> Die Erschließung von weiteren Gebäuden auf dem Flurstück 2409/54 über den bestehenden Anschluss ist jederzeit möglich. Je nach Größe der Bebauung gilt es die Kapazitäten der Anschlüsse zu prüfen.</p> <p>Nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 kann eine Löschwassermenge von 96 m³/h über 2 Stunden mit einem statischen Druck im Mittel von ca. 4 bar bereitgestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Gasversorgung:</u> Die Erschließung von weiteren Gebäuden auf dem Flurstück 2409/54 über die bestehende Mitteldruck-Hausanschlussleitung ist jederzeit möglich.</p> <p><u>Achtung: Auf dem Grundstück befindet sich eine Gas-Hochdruck Versorgungsleitung, vor Tiefbauarbeiten unbedingt Planauskunft anfordern !</u></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verlauf der Gas-Hochdruck Versorgungsleitung ist bekannt. Ein entsprechendes Leitungsrecht ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragen. Ferner sind eine Festsetzung zum Leitungsrecht im Textteil des Bebauungsplanes unter Abschnitt I (Planungsrechtliche Festsetzungen), Punkt I (Mit Leitungsrecht belastet Fläche), sowie ein Hinweis in der Begründung unter Punkt 7.1 (Unterpunkt Leitungsinfrastruktur), aufgeführt.</p>

<p><u>Wärmeversorgung</u></p> <p>Ein Anschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz ist nicht möglich.</p> <p>Die Integration eines CO₂-neutralen Wärme- bzw. Energieversorgungskonzeptes in die städtebauliche Rahmenplanung wird empfohlen. Die Stadtwerke können dies im Rahmen einer Beauftragung erarbeiten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Breitbanderschließung</u></p> <p>Das Gebiet wird derzeit im Rahmen der Weißen-Flecken-Erschließung mit Glasfaser ausgebaut.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>